

# Aktualisierter Leitfaden für Luftsportvereine mit Hygienehinweisen und Sicherheitsregeln zur Durchführung von Flugbetrieb



# Aktueller Stand



Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGp) hat mit Wirkung seit 7. Juni und Gültigkeit bis einschließlich 4. Juli die inzwischen

## 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

veröffentlicht (13. BayIfSMV).

Die Sportausübung und die praktische Sportausbildung ist in der 13. BayIfSMV jetzt in „**§ 12 Sport**“ geregelt.

Die Möglichkeiten der Sportausübung bleiben gekoppelt an die 7-Tage-Inzidenzwerte der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte.

Daher unbedingt die amtlichen Mitteilungen und Veröffentlichungen der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde beachten, die Links dazu finden Sie hier:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>

# Aktueller Stand (07.06.2021)



Die nachfolgende Grafik des Bayerischen Landes-Sportverbandes (BLSV) veranschaulicht die gegenwärtig geltenden Regelungen für den Sportbetrieb.

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 07.06.):

## Inzidenz unter 50

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport)
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**

- Allgemeine Testpflicht entfällt
- Versammlungen bis 100 TN im Außenbereich sowie 50 TN im Innenbereich
- Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 24:00 Uhr
- Unter freiem Himmel bis zu 500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung (AHA-Regel beachten)
- In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m)

## Inzidenz 50-100

- **Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung** (unter Einhaltung des Rahmenkonzeptes Sport) mit negativem Test
- **Kontaktfreier Sport** in Gruppe bis zu 10 Personen ohne Testnachweis
- **Outdoor-Sport für Kinder unter 14 Jahren** in 20er-Gruppe ohne Testnachweis
- Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen & Schwimmbädern mit negativem Test möglich
- Gültig für **alle Sportarten**
- Nutzung von **Umkleiden und Duschen**

- Versammlungen bis 50 TN im Außenbereich sowie 25 TN im Innenbereich (je mit negativem Test)
- Vereinsgastronomie (Außen + Innen) bis 24:00 Uhr (je mit negativem Test)
- Anerkennung von Tests an Schulen/Hochschulen für den Sportbetrieb
- Unter freiem Himmel bis zu 500 Zuschauer (inklusive Genesene und Geimpfte) bei fester Sitzplatzordnung mit negativem Test (AHA-Regel beachten)
- In Gebäuden richtet sich die zulässige Höchstzuschauerzahl mit negativem Test nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter der Berücksichtigung des Mindestabstands (1,5m).

## Inzidenz über 100

- Nur **Outdoor-Sport**
- Nur **Kontaktfreier Sport**
- **Alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes**
- Gruppen von bis zu **5 Kindern (unter 14 Jahren)**
- Anleitungspersonen benötigen negativen Test

Regelungen aus der Bundes-Notbremse laufen zum 30.06.2021 aus.

- Keine Vereinsversammlungen erlaubt.
- Vereinsgastronomie nur für Abholung bzw. Lieferung zugelassen
- Anerkennung von Tests von Schulen/Hochschulen für den Sportbetrieb
- Maskenpflicht im Schulsport

- Körperkontakt
- Indoor-Sport
- Nutzung von Umkleiden und Duschen
- Zuschauerbetrieb



# Aktueller Stand

- I. Liegt der **Inzidenzwert unter 50**, ist somit kontaktfreier Outdoor-Sport ab sofort **ohne Gruppenbegrenzung** und **altersunabhängig** erlaubt, **ohne negative Testergebnisse**.
- II. Bei einem Inzidenzwert **zwischen 50 und 100** ist kontaktfreier Outdoor-Sport erlaubt entweder
  - a) **ohne Gruppenbegrenzung** und altersunabhängig, dann aber **mit negativen Testergebnissen** aller Teilnehmer oder
  - b) **in Gruppen bis zu maximal 10 Personen**, dann sind **keine negativen Testergebnisse** erforderlich.
- III. **Überschreitet** die Inzidenz den Wert von **100**, ist **kontaktfreier Individualsport allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands unter freiem Himmel** erlaubt.



# Aktueller Stand

## Aktuelle Inzidenzwerte

Nachfolgend nochmals der Link zu der Karte, über den die jeweils gültigen Inzidenzwerte eingesehen werden können:

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/hotspotregionen/index.php>

Das „COVID-19-Dashboard“ des Robert-Koch-Instituts (RKI) finden Sie hier:

<https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

## Hinweis:

Für die Einstufung der Sportstätte ist der Inzidenzwert des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt maßgebend, **wo die Sportstätte liegt.**



# Aktueller Stand

- Mit den Festlegungen der 13. BaylfsMV bestehen keine Teilnehmer-Obergrenzen auf einem Sportgelände. Sie orientieren sich wegen des einzuhaltenden Mindestabstands am zur Verfügung stehenden Raumvolumen.
- Zwischen den einzelnen Trainingsgruppen ist ein deutlicher, ausreichender Abstand einzuhalten.
- Jeder Verein benötigt ein Schutz- und Hygienekonzept. Der BLSV hat dazu eine Mustervorlage zum Download veröffentlicht, siehe hier:  
<https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/05/Hygieneschutzkonzept.docx>
- Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für **Sport** und Integration hat ein „Rahmenkonzept Sport“ (gültig ab 21.05.) erstellt, siehe hier:  
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbi/2021/401/baymbi-2021-401.pdf>
- Toiletten können danach unter den bisher schon bestehenden Hygieneschutz-Vorschriften genutzt werden.
- Ebenso können gemäß „Rahmenkonzept Sport“ **Umkleiden und Duschen** bei einer Inzidenz von **unter 100 genutzt werden.**

# Aktueller Stand

- **Versammlungen** in Präsenzform bei einem **Inzidenzwert unter 50** sind möglich
  - a) bis zu 100 Teilnehmer im Außenbereich
  - b) bis zu 50 Teilnehmer im Innenbereich, beides jeweils **ohne negative Testnachweise**.
- Bei einem **Inzidenzwert zwischen 50 und 100** sind **Versammlungen** möglich
  - a) bis 50 Teilnehmer im Außenbereich
  - b) 25 Teilnehmer im Innenbereich, beides nur **mit negativen Testnachweisen**.
- Sind **Testnachweise** erforderlich ist zu beachten, dass diese (sowohl PCR-Test, Schnelltests als auch Selbsttests !) derzeit nur **maximal 24 Stunden gültig** sind.
- Die **Vereinsgastronomie** (innen und außen) kann bei einem **Inzidenzwert von unter 50 von 5 bis 24 Uhr geöffnet** werden (*negative Testnachweise sind nicht erforderlich*).
- Liegt die **Inzidenz zwischen 50 und 100**, kann die **Vereinsgastronomie** ebenfalls **bis 24 Uhr geöffnet** werden, hier jedoch nur mit negativem Testnachweis.



# Aktueller Stand

- Bei **Inzidenzwerten über 100** ist die **Vereinsgastronomie** nur für **Abholung** bzw. **Lieferung** zugelassen.
- Zum Rahmenhygienekonzept für die Gastronomie:  
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb1/2021-311/>
- Die **Kontaktdatenerfassung**, geregelt in § 6 der BayIfSMV, **bleibt** unverändert bestehen. Die Dokumentation kann auch elektronisch erfolgen, z.B. über die „Luca-App“.
- Als weitere, weil auch ständig im Austausch mit dem StMGP aktualisierte Informationsquelle, empfehlen wir die [\*\*BLSV-Handlungsempfehlungen\*\*](#).